

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00551 vom 13. November 2003**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00551](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00551)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00551 du 13 novembre 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00551 del 13 novembre 2003

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt ( Art. 13 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ) in der Schweiz, die hilflos ( Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenent schädigung . Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtun gen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf ( Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist ( Art. 42 Abs.

### **E. 1.2**

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheb licher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewie sen ist.

### **E. 1.3**

Am 6. August 2010 (Urk. 7/39) hatte sich die Versicherte nach erfolgter Früher fassung (Urk. 7/36) unter Hinweis auf die Schulter- und HWS-Problematik erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Die IV-Stelle tätigte wiederum medizinische und erwerbliche Abklärungen, wobei sie unter anderem die Akten des Unfallversicherers bezog und eine polydisziplinäre Begutachtung an der B.\_\_\_\_ AG (Expertise vom 26. März 2013, Urk. 7/125/1-41)

veranlasste. Mit Vorbescheid vom 18. April 2013 (Urk. 7/130) stellte die IV-Stelle die Verneinung eines Anspruchs auf eine Invalidenrente in Aussicht mit der Begründung, dass die Ver sicherte vor Ablauf des Wartejahres wieder voll arbeitsfähig gewesen sei.

Auf hiergegen erhobenen Einwand hin (Urk. 7/132, Urk. 7/137) nahm die IV-Stelle eine erneute Begutachtung der Versicherten in Aussicht (Urk. 7/150), welche in der Folge in Koordination mit dem Unfallversicherer von diesem ver anlasst wurde ( A.\_\_\_\_ -Gutachten vom 7. Juli 2017, Urk. 7/176/3-144). Nach Erlass eines neuerlichen Vorbescheids vom 6.

Dezember 2017 sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 23. Juli 2018 ( Urk. 7/229 ) folgende Renten zu: Von Februar 2011 bis Januar 2012 eine Dreiviertelsrente , von Februar 2012 bis Dezember 2012 eine Viertelsrente , von August 2013 bis Januar 2014 eine ganze Rente, ab Februar 2014 eine Drei viertelsrente . Die dagegen erhobene Beschwerde ( Urk. 7/240/3-14) hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 1 1. Mai 2020 insofern gut, als es feststellte, dass die Versicherte ab 1. Februar 2011 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente , ab 1. August 2013 auf eine ganze Rente und ab 1. April 2014 auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenver sicherung habe ( Urk. 7/250). Die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Urk. 7/256/2-20) hiess das Bundesgericht mit Entscheid vom 2. Dezember 2020 gut und stellte fest, dass die Versicherte ab 1. Februar 2011 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat ( Urk. 7/280).

### **E. 1.3.1**

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen (Art. 38 Abs. 2 IVV). Zu berücksichtigen ist nur diejenige lebensprak tische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den in Absatz 1 erwähnten Situationen erforderlich ist. Nicht darunter fallen insbesondere Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes nach den Artikeln 390-398 des Zivilgesetzbuches (Art. 38 Abs. 3 IVV).

Als regelmässig im Sinne dieser Bestimmung gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindes tens zwei Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 146 V 322 E. 6.2 mit Hinwei sen).

Die lebenspraktische Begleitung umfasst weder die (direkte oder indirekte) Dritt hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen noch die dauernde Pflege oder persönliche Überwachung im Sinne von Art. 37 IVV. Vielmehr stellt sie ein zusätzliches und eigenständiges Institut dar. Lebenspraktische Begleitung ist nicht auf Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen beschränkt; auch körperlich Behinderte können grundsätzlich lebenspraktische Begleitung beanspruchen. Die Notwendigkeit einer Dritthilfe ist objektiv nach dem Gesund heitszustand der versicherten Person zu beurteilen. Abgesehen vom Aufenthalt in einem Heim ist die Umgebung, in welcher sie sich aufhält, grundsätzlich uner heblich. Bei der lebenspraktischen Begleitung darf keine Rolle spielen, ob die versicherte Person allein lebt, zusammen mit dem Lebenspartner, mit Familien mitgliedern oder in einer der heutzutage verbreiteten neuen Wohnformen. Mass gebend ist einzig, ob die versicherte Person, wäre sie auf sich allein gestellt, erhebliche Dritthilfe in Form von Begleitung und Beratung benötigen würde. Von welcher Seite diese letztlich erbracht wird, ist ebenso bedeutungslos wie die Frage, ob sie kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 146 V 322 E. 2.3, Urteil des Bundesge richts 9C\_381/2020 vom 15. Februar 2021 E. 5.2.1, je mit Hinweisen).

### **E. 1.3.2**

Lebenspraktische Begleitung besteht nur dann, wenn eine Person unter Berücksichtigung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht fähig ist, ihre Grundversorgung sicherzustellen (Nahrung, Körperpflege, angemessene Kleidung, minimale Anforderungen an die Wohnungspflege usw.) und deshalb in ein Heim oder eine Klinik eingewiesen werden müsste ( Rz . 8040 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV, KSIH, gültig ab 1. Januar 2015 , Stand 1. Januar 2021 ). Die Notwendigkeit der lebenspraktischen Begleitung liegt vor, wenn die betroffene Person auf Hilfe bei mindestens einer der folgenden Tätigkeiten angewiesen ist: Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z.B. Fragen der Gesundheit, Ernährung, Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten, etc.), Haushaltsführung. Zum Haushalt gehören Leistungen wie Wohnung putzen und aufräumen, Wäsche erledigen, Mahlzeiten vorbereiten, usw. Die erforderlichen Hilfeleistungen sind aber unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren. Es muss also immer geprüft werden, ob die versicherte Person ohne die entsprechende Hilfe in ein Heim eingewiesen werden müsste ( Rz . 8050 KSIH). Dabei ist neben der indirekten auch eine direkte Dritthilfe zu berücksichtigen. Demnach kann die Begleitperson die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten auch selber ausführen, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung oder Überwachung/Kontrolle nicht in der Lage ist (BGE 133 V 450 E. 10.2; Rz . 8050.2 KSIH).

### **E. 1.4**

Gemäss Art. 42 quater Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf einen Assistenzbeitrag : a. denen eine Hilflosenentschädigung der IV nach Artikel 42 Absätze 1–4 ausgerichtet wird; b. die zu Hause leben; und c. die volljährig sind.

Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben ( Abs. 2). Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen Minderjährige Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben ( Abs. 3).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 69 Abs. 2 IVV kann die IV-Stelle zur Prüfung eines Leistungsanspruchs unter anderem Abklärungen an Ort und Stelle vornehmen (vgl. auch Rz 8131 ff.). Nach der Rechtsprechung hat ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG) oder des Pflegebedarfs folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatterin oder Berichterstatter wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie der tatbestandsmässigen Erfordernisse der dauernden Pflege und der persönlichen Überwachung und der lebenspraktischen Begleitung sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige

Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht ( BGE 133 V 450 E. 11.1.1, 130 V 61 E. 6.1 f. ). Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Abklärung der Hilflosigkeit unter dem Gesichtspunkt der lebenspraktischen Begleitung (BGE 133 V 450 E. 11.1.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_464/2015 vom 14. September 2015 E. 4) sowie unter dem Aspekt des Intensivpflegezuschlags (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_573/2018 vom 8. Januar 2019 E. 3.2).

## **E. 2**

Am 2. April 2020 hatte sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung sowie eines Assistenzbeitrags angemeldet ( Urk. 7/245, Urk. 7/246). In der Folge reichte sie auf Aufforderung der IV-Stelle die Selbstdeklaration vom 5. Juni 2020 mit Angaben zum Hilfebedarf ein ( Urk. 7/253). Am 21. September 2020 führte die IV-Stelle bei ihr vor Ort eine Abklärung für Hilflosenentschädigung

durch (Bericht vom 28. September 2020; Urk. 7/270). Mit (zwei separaten) Vorbescheiden vom 30. September 2020 verneinte die IV-Stelle sowohl den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung als auch auf einen Assistenzbeitrag ( Urk. 7/272, Urk. 7/273). Daran hielt die IV-Stelle mit (zwei separaten) Verfügungen vom 10. August 2021 fest ( Urk. 2/1, Urk. 2/2).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen sind die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob die Beschwerdeführerin auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin erklärte in den angefochtenen Verfügungen ( Urk. 2/1-2 ), ihre Abklärungen hätten ergeben, dass in sämtlichen Verrichtungen des täglichen Lebens (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Notdurft, Körperpflege und der Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte) eine Selbständigkeit bestehe und keine regelmässige und erhebliche Dritthilfe notwendig sei. Bei der lebenspraktischen Begleitung würden die anzurechnenden Zeitaufwände auf einen Einpersonenhaushalt beschränkt. Anrechenbar sei der Aufwand für die Sicherstellung einer minimalen Grundversorgung. Zwar benötige die Beschwerdeführerin bei der Wohnungspflege, bei der Ernährung und für die Administration eine Begleitung. Jedoch betrage die notwendige Unterstützung weniger als zwei Stunden pro Woche. Damit sei das anspruchsrelevante Mass für die Annahme einer regelmässigen lebenspraktischen Begleitung nicht erfüllt. Dementsprechend bestehe kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ( Urk. 2/1) und damit auch kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag ( Urk. 2/2).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin brachte demgegenüber im Wesentlichen vor ( Urk. 1 ), der Abklärungsbericht vom 28. September 2020 berücksichtige die vorliegenden medizinischen Akten nicht beziehungsweise nur ungenügend und sei daher nicht beweiswertig. Die in den medizinischen und übrigen IV-Akten festgehaltenen

Einschränkungen in der Bewältigung des Alltags und in den sozialen Interaktionen, die seit dem Unfall immer wieder beschrieben würden, müssten zu einer Zusprechung der beantragten Leistungen führen. Die Ergebnisse der Abklärungsperson habe die Gesamtsituation mangels medizinischen Fachwissens nicht verstanden. Sie habe die Aktivitäts- und Partizipationsfähigkeiten der Beschwerdeführerin falsch eingeschätzt, deren soziale Isolation nicht berücksichtigt und die körperlichen Beschwerden ignoriert. Ihre Abklärungsergebnisse stimmten nicht mit den ärztlichen Feststellungen überein. Eventualiter sei davon auszugehen, dass es an einer ausreichenden medizinischen Beurteilung fehle. Es bedürfe einer weiteren ärztlichen Beurteilung, damit das Ausmass der Hilfsbedürftigkeit eingeschätzt werden könne. Denn das A.\_\_\_\_-Gutachten vom 7. Juli 2017 äussere sich zu den Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit, nicht jedoch zu den Auswirkungen auf die lebenspraktischen Fähigkeiten. Abgesehen davon erweise sich das A.\_\_\_\_-Gutachten nicht mehr als aktuell.

Jeden falls sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mehr als zwei Stunden pro Woche an lebenspraktischer Begleitung benötige.

### **E. 3**

Verdacht auf anhaltende somatoforme Schmerzstörung (differenzialdiagnostisch chronifiziertes Schmerzsyndrom, aus organmedizinischer Sicht keine Schmerzursache nachweisbar)

#### **E. 3.1.1**

Basis der angefochtenen Verfügungen vom 10. August 2021 bildete in medizinischer Hinsicht das A.\_\_\_\_-Gutachten vom 7. Juli 2017. Diesem Gutachten hatte das Bundesgericht im Urteil 8C\_416/2020 vom 2. Dezember 2020 volle Beweiskraft beigemessen (Urk. 7/280). Darin wurden folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt (Urk. 7/176/15): 1.

Kombinierte Persönlichkeitsstörung mit führender  
histrionischer und narzisstischer Prägung 2.

Rezidivierende depressive Störung, aktuell remittiert

#### **E. 3.1.6**

Das Bundesgericht erachtete die Beschwerdeführerin einem Arbeitgeber für nicht zumutbar und kam deshalb zum Schluss, dass sie nicht in der Lage sei, die ihr attestierte Arbeitsfähigkeit von 50 % wirtschaftlich zu verwerten (Urk. 7/280).

#### **E. 3.2.1**

Aus dem Abklärungsbericht für die Hilflosigkeit vom 28. September 2020 (Urk. 7/270) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin alleine in ihrer Wohnung in D.\_\_\_\_ lebt. Regelmässig bzw. durchschnittlich zwei bis drei Tage in der Woche gehe sie zu ihren Eltern, die ein Haus in E.\_\_\_\_ und ein zweites Haus im F.\_\_\_\_

besässen. Aufgrund der Covid-Situation sei sie seit März 2020 oftmals alleine im Elternhaus. Gespräche, administrative Tätigkeiten, Wäsche, Hausreinigung etc. würden bis auf wenige Ausnahmen von der Mutter übernommen. Sie habe sodann einen guten Freund im F.\_\_\_\_, mit dem sie einmal die Woche telefoniere. Dieser unterstütze sie bei administrativen Tätigkeiten, motiviere sie. Auch unternähmen sie gemeinsame

Spaziergänge ( Urk. 7/270/3).

### **E. 3.2.2**

Hinsichtlich der alltäglichen Lebensverrichtungen An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, und Reinigung nach Verrichtung der Notdurft hielt die Abklärungsperson fest, dass eine Hilfe in diesen Bereichen nicht berücksichtigt werden könne. Gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin führte die Abklärungsperson aus, das An- und Auskleiden gelinge der Beschwerdeführerin mit der linken Hand selbst. Trotz Schmerzproblematik versuche die Beschwerdeführerin die rechte Seite in den Ablauf miteinzubeziehen. Ab und zu werde sie von der Mutter darauf hingewiesen, dass sie ein frisches T-Shirt anzuziehen solle. Beim Abklärungsgespräch sei die Beschwerdeführerin sauber und korrekt gekleidet gewesen. Aufgrund der Schmerzproblematik müsse sich die Beschwerdeführerin mehrmals pro Tag hinlegen, was jedoch selbständig möglich sei. Die Einnahme des Essens könne sie selber bewerkstelligen. Der Umgang mit Löffel und Gabel sei mit der linken Hand selbständig möglich. Dritte Hilfe benötige sie bei harten Speisen. Die tägliche Morgentoilette erledige die Beschwerdeführerin selbst. Zähneputzen könne sie selber. Da sie in Bezug auf die Ernährung keinen geregelten Tagesablauf habe, habe sie das Zähneputzen seit dem Unfall etwas vernachlässigt. Das Duschen und das Waschen der Haare erledige sie mit der linken Hand selbständig. Ebenso bedürfe sie zur Reinigung nach Verrichtung der Notdurft keiner Hilfe ( Urk. 7/270/3) .

Bezüglich der alltäglichen Lebensverrichtung Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte notierte die Abklärungsperson, dass sich die Beschwerdeführerin in der Wohnung und im Freien selbständig fortbewegen könne. Therapien und Arzttermine nehme sie mit dem Auto wahr. Auch könne sie für kurze Strecken die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, was jedoch stark von ihren Schmerzen abhängt. Für die weiteren Angaben verwies die Abklärungsperson auf den Bereich lebenspraktische Begleitung und wies darauf hin, dass eine Kumulation der beiden Bereiche nicht möglich sei ( Urk. 7/270/3-4).

#### **3.3.3.1**

Zum Bereich der

lebenspraktischen Begleitung führte die Abklärungsperson aus, dass eine solche im Sinne der Invalidenversicherung nicht ausgewiesen sei .

Der zur Anerkennung der lebenspraktischen Begleitung erforderliche Mehraufwand von zwei Stunden pro Woche werde nicht erreicht. Dabei werde von einem Einpersonenhaushalt ausgegangen ( Urk. 7/270/5). **3.3.2**

In Bezug auf Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen,

erklärte die Abklärungsperson, dass die Beschwerdeführerin laut eigenen Angaben bei administrativen Aufgaben völlig überfordert sei. Etwa zum Ausfüllen der Selbstdeklaration habe sie drei Monate benötigt. Auch brauche sie mehrere Tage, um ein E-Mail zu verfassen oder schaffe dies schon gar nicht. Vermehrt müsse sie nun Drittpersonen (Vater oder Kollegen) um Hilfe bitten. Die Abklärungsperson befand, dass der Beschwerdeführerin ein maximaler Aufwand von 15 Minuten pro Woche für Unterstützung in administrativen Belangen angerechnet werden könne .

Für die Unterstützung der Wohnungspflege rechnete die Abklärungsperson ebenfalls einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Woche an. Sie hielt dazu fest, die Wohnung der

Beschwerdeführerin habe sich in einem sehr unordentlichen Zustand befunden. Jedoch habe es nicht unangenehm gerochen. Auch hätten keine massiven Verschmutzungen festgestellt werden können. Im Elternhaus in E.\_\_\_\_ oder im Ferienhaus im F.\_\_\_\_ ngadin sei die Situation anders. Die Reini gung werde dort unabhängig davon, ob sich die Beschwerdeführerin dort aufhalte, von einer Putzfrau übernommen. Diese werde von den Eltern finanziert.

Ebenfalls einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Woche rechnete die Abklä rungsperson für die Unterstützung beim Kochen an. Die Beschwerdeführe rin sei bei der Zubereitung von einfachen Mahlzeiten selbständig. Auch diesbe züglich seien nur die minimalen Grundbedürfnisse zu berücksichtigen. Es gebe ein grosses Sortiment an Fertig- und Halbfertigprodukte, die sich die Beschwerde führerin zubereiten könne.

Die Wäsche werde in der Regel von der Mutter übernommen. In guten Phasen, d.h. drei- bis viermal pro Jahr , schaffe es die Beschwerdeführerin laut eigenen Angaben selber, die Wäsche zu wa schen. Angesichts dieser Angabe rechnete die Abklärungsperson einen anrechenbaren Zeitaufwand von 15 M inuten pro Woc he für die W äsche an ( Urk. 7/270/5-6). 3.3.3

Keinen anrechenbaren Zeitaufwand anerkannte die Abklärungsperson in Bezug auf Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen und Kontakten. Zwar sei die Beschwerdeführerin sicherlich auf eine gewisse Unterstützung bei ausserhäus lichen Tätigkeiten angewiesen. Sie könne jedoch die wichtigsten administrativen Tätigkeiten wie das Bezahlen von monatlichen Rechnungen selbständig wahrnehmen. Ebenfalls sei es ihr möglich, Therapien oder andere ausserhäusliche Termine mit dem eigenen Auto wahrzunehmen ( Urk. 7/270/6) . 3.3.4

Eine regelmässige Anwesenheit einer Drittperson zur Verhinderung einer dauern den Isolation von der Aussenwelt sei nicht erforderlich. Die Beschwerdeführerin habe regelmässige Kontakte zu ihren Eltern und zu ihrem Kollegen. Zudem besuche sie mehrmals pro Woche verschiedene Therapien ( Urk. 7/270/7) .

Die Notwendigkeit einer dauernden medizinisch-pflegerischen Hilfe oder einer persönlichen Überwachung bestehe nicht ( Urk. 7/270/7) . 3.3.5

Zusammenfassend hielt die Abklärungsperson fest, es sei anzuerkennen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Gesundheitszustands eine Begleitung im A lltag ( Administration, Wohnungs pflege und Ernährung) benötige . Hingegen werde der für die Anerkennung eines Anspruchs auf Hilflorenentschädigung und auf Assistenzbeitrag geforderte Mehraufwand von zwei Stunden pro Woche

- unter Berücksichtigung der Schadenminderungs- und Mitwi rkungspflicht - nicht erreicht ( Urk. 7/270/8). 4.

## **E. 4**

Anamnestisch ADHS, aktuell und auch retrospektiv nicht ausreichend sicher nachvollziehbar

### **E. 4.1**

Der Abklärungsbericht vom 28. September 2020 ( Urk. 7/270), worin ein Anspruch auf eine Hilflorenentschädigung sowie auf einen Assistenzbeitrag verneint wird, wurde von einer qualifizierten Fachperson erstellt. Sie besuchte die Beschwerde führerin in ihrer

Wohnung und hatte damit Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen. Zudem waren ihr die gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin bekannt. Hinweise für klare Fehleinschätzungen bestehen nicht. Der Bericht ist vollständig, nachvollziehbar und plausibel und genügt den Anforderungen an einen Abklärungsbericht (vgl. E. 1.5 vorstehend).

#### **E. 4.2**

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, erweist sich nicht als stichhaltig. Insbesondere kann ihr nicht gefolgt werden, soweit sie vorbringt, die Abklärungsperson berücksichtige die vorliegenden medizinischen Akten nicht oder nur ungenügend. Aus dem (auch vom Bundesgericht als beweiskräftig anerkannten) A.\_\_\_\_-Gutachten vom 7. Juli 2017 geht hervor, dass sich bei der Beschwerdeführerin vor allem die kombinierte Persönlichkeitsstörung mit führender

histrionischer und narzisstischer Prägung auf die Leistungsfähigkeit auswirkt.

Das Bundesgericht führte im Urteil vom 2. Dezember 2020 aus, aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur fehle der Beschwerdeführerin die Fähigkeit zur Interaktion, zur Einfügung in ein personelles und organisatorisches Arbeitsumfeld und zu einer realistischen Selbstwahrnehmung. In einem Arbeitsverhältnis, das wesensgemäss subordinativ sei, ergäben sich daher zwangsläufig Konflikte. Auch Projektarbeiten mit kürzeren Laufzeiten und ohne Teamarbeit, die als angepasste Tätigkeit angegeben würden, müssten abgeliefert und kommuniziert werden. Dies werde bei der Persönlichkeitsstruktur der Beschwerdeführerin - selbst bei Einräumung grösstmöglicher Autonomie - immer wieder zu Zerwürfnissen mit dem Arbeitgeber führen und eine längerfristige, tragbare berufliche Bindung verunmöglichen. Dazu geselle sich weiter, dass die persönlichkeitsbedingten Defizite der Beschwerdeführerin, wie vom psychiatrischen Gutachter der A.\_\_\_\_ beschrieben, vorwiegend bei Überforderung und Überlastung zum Tragen kämen. Werde zudem erwogen, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund der narzisstischen Anteile an ihrer Persönlichkeit gewiss nicht auf Tätigkeiten einlassen werde, die sie als ihrem intellektuellen Niveau unangepasst empfinden könnte, verbleibe kein eigentlicher Fächer möglicher Tätigkeiten mehr, sondern bloss noch ein von vornherein sehr limitiertes Angebot. Vor diesem Hintergrund entschied das Bundesgericht, dass die Beschwerdeführerin einem Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht zumutbar sei und sie deshalb nicht in der Lage sei, die ihr attestierte Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu verwerten (Urk. 7/286, E. 6.2.3).

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin ist also aus psychischen Gründen arbeitsunfähig. Die somatischen Einschränkungen wirken sich nicht auf die Arbeitsfähigkeit aus (Urk. 7/176/15), was auch in Bezug die vorliegend strittige Frage nach der Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung von Belang ist. Darüber hinaus gibt das A.\_\_\_\_-Gutachten - was die Beschwerdeführerin zu übersehen scheint (vgl. Urk. 1 S. 8) - konkret Auskunft zu Aktivitäts- und Partizipationsfähigkeiten der Beschwerdeführerin. So wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei zur Planung und Strukturierung ihrer selbst vorgenommenen Aufgaben in der Lage. Es bestehe jedoch ein erhebliches Defizit, wenn Planung und Strukturierung in einem Team erfolgen sollten. Aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur falle es der Beschwerdeführerin schwer, Perspektivenwechsel vorzunehmen und die Bedürfnisse anderer dabei miteinzubeziehen. Zwar sei sie durchaus in der Lage, Entscheide und

Urteile zu fällen, sie tue dies jedoch ohne hinreichende Berücksichtigung des Umfeldes, was denn auch zu den vielfach dokumentierten Konflikten mit Kollegen und Vorgesetzten geführt habe. Die Durchhaltefähigkeit sei subjektiv aufgrund der beklagten Schmerzen höhergradig eingeschränkt. Dies sei jedoch nur schwer objektivierbar. Von neuropsychologischer Seite werde zudem von einer reduzierten Belastbarkeit und Verlangsamung der kognitiven Leistungen gesprochen, was die Durchhaltefähigkeit beeinträchtige. Aufgrund der Persönlichkeitsstörung sei die Kontaktpflege zu Dritten und die Gruppenfähigkeit hochgradig eingeschränkt. Das aktuell reduziert anmutende soziale Umfeld, die Partnerlosigkeit sowie die zu beobachtenden Verhaltensmuster liessen erkennen, dass im Längsschnitt eine relevante Kompromittierung des Bindungsverhaltens vorliege. Hinsichtlich Spontanaktivitäten bestünden keine Einschränkungen, solange diese nicht in einem sozialen Netz eingebunden seien. Die Fähigkeit zur Selbstfürsorge und -pflege, also die Fähigkeit, sich zu waschen und sauber zu halten, sich korrekt und der Situation, dem Anlass und der Jahreszeit zu kleiden, die gesundheitlichen Bedürfnisse des Körpers wahrzunehmen und darauf angemessen zu reagieren, sei nicht eingeschränkt. Auch eine Einschränkung der Verkehrsfähigkeit sei nicht erkennbar ( Urk. 7/176/78-82).

#### **E. 4.4**

Dafür, dass seit der A.\_\_\_\_-Begutachtung eine Verschlechterung eingetreten wäre, bestehen keine Hinweise. Solches macht die Beschwerdeführerin selber auch nicht geltend ( Urk. 7/253/6 ) und ist aufgrund des vorhandenen psychischen Störungsbilds nicht zu erwarten. Bei den vorliegenden Diagnosen ist nicht einsichtig, weshalb die Beschwerdeführerin im Bereich der administrativen Tätigkeiten auf eine Begleitung angewiesen sein sollte. Im vorliegenden Verfahren, aber auch im parallel laufenden unfallversicherungsrechtlichen Verfahren (Prozess Nr. UV. 2021.00025 ) hat die Beschwerdeführerin hinlänglich bewiesen, dass sie fähig ist, innert nützlicher Frist Eingaben von hoher Qualität zu verfassen (vgl. etwa Urk. 7/253 , Urk. 7/274 im vorliegenden Prozess oder Urk. 1 [Beschwerde] im Prozess Nr. UV.2021.00025 ). Dies überrascht insofern nicht, als es sich bei der Beschwerdeführerin um eine hochintelligente Person handelt. Vor diesem Hintergrund erscheint es geradezu als abwegig, wenn in der Beschwerde etwa behauptet wird, die Beschwerdeführerin sei nicht fähig, den Hinweis zu verstehen, dass sie berechtigt sei, zum Abklärungsgespräch eine Begleit- oder Bezugsperson beizuziehen ( Urk. 1 S. 9). Dass die Abklärungsperson dennoch einen anrechenbaren Zeitaufwand von 15 Minuten pro Woche für administrative Tätigkeiten veranschlagte, ist offensichtlich auf die Angaben der Beschwerdeführerin zurückzuführen ( Urk. 1 S. 9). Dazu muss jedoch festgehalten werden, dass die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin in zumindest teilweise diskrepant zur den objektiven Gegebenheiten sind. Darauf wurde im Gutachten hingewiesen ( Urk. 7/176 / 16- 17, 7/176/53) und Entsprechendes ergibt sich auch aus den Observationsergebnissen ( Urk. 9). Diese sind aufgrund der vorzunehmenden Interessenabwägung als verwertbar zu erachten (vgl. BGE 143 I 377, Bundesgerichtsurtel 8C\_213/2021 vom 11. August 2021 E. 4.2 f.). Zeichnete die Beschwerdeführerin in der Selbstdeklaration vom 5. Juni 2020 das Selbstbild einer höchst eingeschränkten

Person, unter anderem unfähig, sich sportlich zu betätigen ( Urk. 7/253, insbes. Urk. 7/253/9), zeigte die Observation, dass die Beschwerdeführerin durchaus aktiv ist und Sport treibt ( Urk. 9). Zwar leidet die Beschwerdeführerin im Rahmen der psychiatrischen Diagnosen an leichten neuropsychologischen Defiziten, doch wirken sich diese bei

alltäglichen Verrichtungen nicht aus ( Urk. 7/176/112 ).

#### **E. 4.5**

Aus den genannten Gründen erscheint es auch als grosszügig, dass die Abklärungsperson bei der Wohnungspflege, beim Kochen und bei der Wäsche zusätzlich je einen anrechenbaren Zeitaufwand von 15 Minuten pro Woche berücksichtigte. Medizinisch begründen lässt sich dieser Aufwand jedenfalls nicht. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe gute und schlechte Tage ( Urk. 1 S.

#### **E. 4.6**

Bei dieser Aktenlage sind von Weiterungen, insbesondere von der Einholung von Fremdauskünften, keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten ( BGE 144 V 361 E. 6.5). Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 24. Januar 2022 auf die Angaben von Dr. med. H.\_\_\_\_ beruft, der die Beschwerdeführerin bis 2015 behandelte (vgl. Urk. 20 S. 9, ferner: Urk. 21/4), ist festzuhalten, dass seine Einschätzung den A.\_\_\_\_-Gutachtern bekannt war ( Urk. 7/176/67-68). Seine Ausführungen enthalten keine Gesichtspunkte, die unerkannt geblieben wären, und sind daher nicht geeignet, die Feststellungen der Gutachter, die durch die Observationsergebnisse gestützt werden, in Zweifel zu ziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juli 2020 8C\_737/2019 E. 5.1.4) . Gleich verhält es sich mit dem mit Eingabe vom 28. Januar 2022 eingereichten Bericht des behandelnden Chiropraktikers G.\_\_\_\_ vom 23. Januar 2022. Die abschliessende Beurteilung der sich aus einem Gesundheitsschaden ergebenden funktionellen Leistungsfähigkeit obliegt grundsätzlich dem Facharzt oder der Fachärztin (Urteil des Bundesgerichts 9C\_624/2009 vom 7. Oktober 2009 E. 4.1.1). Die Einschätzung von G.\_\_\_\_ ist daher von vornherein nicht geeignet, die Beweiskraft des A.\_\_\_\_-Gutachtens in Frage zu stellen. Seine Ausführungen fassen auf der Annahme, dass die Beschwerdeführerin eine Hirnverletzung erlitten habe ( Urk. 23). Dazu ist festzuhalten, dass eine solche

fachärztlich nicht diagnostiziert wurde . Auch in den echtzeitlichen Berichten fehlt es an entsprechenden Hinweisen darauf ( Urk. 7/176/96, vgl. auch Urk. 7/84/62,

Urk. 7/125/69,

Urk. 7/176/121 (= Urk. 24 /1), Urk. 24 /2 [beigezogen aus Prozess UV.2021.00025] ). 5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht die Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung verneint hat. Da auch die weiteren Voraussetzungen für eine Hilfslosenentschädigung (unbestrittener massen) nicht gegeben sind, besteht kein Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung . Mangels entsprechenden Anspruchs ist auch ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nicht gegeben. Die Beschwerde erweist sich als aussichtslos und ist abzuweisen. 6.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Bettina Umhang unter Beilage einer Kopie von Urk. 24/1 und 24/2 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 24/1 und Urk. 24/2 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Sonderegger

## **E. 5**

Hypothyreose (substituiert) 3. 1. 2

Es wurde ausgeführt, von somatischer Seite her seien die aktuell beklagten Beschwerden, insbesondere an der rechten Schulter, und damit begründeten Funktionseinschränkungen nicht nachzuvollziehen. Zwar könnten sie - die Gutachter - vorhandene Schmerzen nicht gänzlich ausschliessen, aber die objektivierbaren Untersuchungsbefunde würden keine Erklärung für die Schmerzen bringen, schon gar nicht in der aktuellen subjektiven Ausprägung. Bei der orthopädischen Untersuchung finde sich auch keine funktionelle Einschränkung, welche eine intellektuelle Tätigkeit verhindern würde. Die beklagten Beschwerden schienen eine Problematik der Schmerzverarbeitung zu sein und seien nicht direkt auf die Körperschädigung zurückzuführen. Zudem ergäben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den geltend gemachten Funktionseinschränkungen und Schonung gegenüber den aktuellen Untersuchungsbefunden und der spontanen Beweglichkeit.

Diese seien im Rahmen der unfallfremden psychiatrischen Diagnosen einzuordnen. Die Erklärung für diesen somatisch nicht begründbaren Verlauf finde man am ehesten in der auffälligen Lebens-/Berufsbiographie (trotz hervorragender Ausbildung mit abgeschlossenem Wirtschaftsstudium und anschliessender Dissertation keine längere Anstellung entsprechend der Qualifikation des studierten Berufs) und den Persönlichkeitsaspekten, welche anlässlich der Konsensbesprechung in der interdisziplinären Diskussion als massgebliche Ursache der dysfunktionalen Schmerzverarbeitung angesehen worden seien ( Urk. 7/176/ 16-17 ). 3. 1. 3

Im Gutachten respektive im psychiatrischen Teilgutachten wurde weiter ausgeführt, im Rahmen der psychiatrischen Exploration habe die Beschwerdeführerin angegeben, nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch im privaten Umfeld habe sie wegen der Schmerzen Schwierigkeiten zurechtzukommen. Praktisch nur im Liegen könne sie eine partielle

Reduktion der Schmerzen erreichen. Sitzen sei kaum möglich. Es sei ihr unmöglich, auch nur ein geringes Gewicht mit der rechten Hand zu heben. Auch habe sie Schwierigkeiten bei der Körperpflege, wenngleich sie keine Unterstützung von anderen benötige. Verrichtungen im Haushalt könne sie kaum machen. Ihre Strategie bestehe darin, möglichst keine Verschmutzungen zuzulassen ( Urk. 7/176/71).

Unter den Befunden wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin sei bewusst seinsklar, allseits orientiert und kooperativ. Sie nehme auf die gestellten Fragen Bezug; dabei sei jedoch eine Ausrichtung auf die subjektiv erlebte gesundheitliche Schädigung offensichtlich. Der formale Gedankengang sei geordnet, die inhaltliche Einengung mit der erkennbar hohen emotionalen Beteiligung jedoch grob auffällig. Der Antrieb sei wohl aufgrund der emotionalen Beteiligung leicht gesteigert. Mnestiche Defizite seien nicht ersichtlich, obschon der Gedankengang gelegentlich etwas chaotisch und sprunghaft imponiere. Die Konzentration habe über die gut zwei Stunden dauernde Exploration ausreichend gehalten werden können. Der sprachliche Ausdruck sei entsprechend der Ausbildung differenziert. Anhaltspunkte für inhaltliche Denkstörungen, Wahrnehmungsstörungen, Ich-Störungen oder ein wahnhaftes Erleben bestünden nicht. Auffällig sei die häufige Fremdattribution von Schuld bei der Schilderung von biographischen Ereignissen ( Urk. 7/ 176/77-78).

In der Beurteilung wurde schliesslich ausgeführt, aus psychiatrischer Sicht bestehe das klinische Bild einer leistungsrelevanten kombinierten Persönlichkeitsstörung, wahrscheinlich in einer Komorbidität mit einer somatoformen Störung. Letztere lasse sich jedoch auch vor dem Hintergrund des histrionischen Ausdrucksverhaltens kriteriengeleitet im Querschnitt nicht sicher belegen. Praktisch nur vor diesem Hintergrund der Persönlichkeitsstörung lasse sich die gesamte Biografie der Beschwerdeführerin konsistent nachvollziehen. Gesamthaft zeige die Explorandin eine aus der Jugend heraus, dann ab 1994 sich akzentuierende Symptombildung im Rahmen von immer wieder auffälligen Überforderungssituationen, die sich aus den durch die Persönlichkeitsstörung geprägten Defiziten ergäben. Über die Jahre sei eine grosse Diskrepanz entstanden zwischen der von aussen betrachtet hohen Ausbildungsqualifikation und der real umgesetzten und umsetzbaren Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft. Faktisch habe sich die Beschwerdeführerin durch ihre langjährige Tätigkeit als Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin dieser Exposition entzogen. Der im Januar 2010 eingetretene Ski-Unfall entspreche in seiner psychodynamischen Bedeutung einem Gelegenheitsanlass, wie er wahrscheinlich in der Biografie der Beschwerdeführerin zuvor bereits mehrfach vorgekommen sei. Es entstehe der Eindruck, dass dem Unfall (in unbewusster Weise) rasch die Schuld attribuiert worden sei, um die bereits zuvor (vor dem Unfall) erkennbaren Einschränkungen und Konflikte erklären zu können (dysfunktionales Krankheitskonzept). Die psychodynamische Entlastung der Beschwerdeführerin hierdurch sei offensichtlich. In der Integration der Katamnese sei aus psychiatrischer Sicht nicht zu erkennen, dass es durch den Unfall zu einer relevanten Akzentuierung der psychischen Beschwerdesymptomatik gekommen sei. Festgestellt werden könne lediglich, dass die Symptomausgestaltung sich nach dem Unfall gewandelt habe mit der Fokussierung auf die somatische Problematik ( Urk.

## **E. 7**

/176/18). 3. 1. 4

Im neuropsychologischen Teilgutachten gingen die Experten von einer leichten neuropsychologischen Störung aus, welche die Funktionsfähigkeit im Alltag und unter den meisten beruflichen Anforderungen nicht einschränke. Die Person falle in ihrem sozialen Umfeld auch kaum auf. Bei Aufgaben und Tätigkeiten mit hohen Anforderungen sei die Funktionsfähigkeit aber eingeschränkt. Aufgrund der vormals sehr hohen Anforderungen im angestammten Beruf als promovierte Ökonomin sähen sie - die Gutachter - aufgrund der Verhaltensbeobachtungen und der neuropsychologischen Befunde die Arbeitsfähigkeit als nicht gegeben an. Die Beschwerdeführerin könnte den intellektuellen Arbeitsanforderungen womöglich entsprechen, sei aber aufgrund der reduzierten Belastbarkeit und Verlangsamung als auch der kognitiven Minderleistungen im Bereich der geteilten Aufmerksamkeit, des Arbeitsgedächtnisses als auch der Erfassungsspanne nicht in der Lage, diese derzeit im geforderten Arbeitstakt auszuschöpfen.

Die Experten gingen aus neuropsychologischer Sicht von einer Arbeitsfähigkeit von 80 % in einer leidensangepassten Tätigkeit aus. Bei einer verminderten Belastbarkeit begründe sich die Reduktion der Arbeitspräsenz durch den vermehrten Pausen- und Erholungsbedarf. Die zusätzliche Minderung der Arbeitsleistung sei bedingt durch die testpsychologisch objektivierten Defizite, insbesondere die Verlangsamung ( Urk. 7/176/112-113). 3. 1. 5

Zur (Gesamt-)Arbeitsfähigkeit wurde ausgeführt, diese sei aus psychiatrischer Sicht in der durch die Qualifikation vorgegebenen Tätigkeit als Betriebsökonomin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als nicht gegeben anzusehen. Führend seien die persönlichkeitsbedingten Defizite der Beschwerdeführerin in der Interaktion mit ihrem Umfeld; diese Defizite kämen zum Tragen, wenn sie sich überfordert fühle und belastet sehe. Mit einer gewissen Restunsicherheit gingen sie - die Gutachter - auch davon aus, dass diese Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf in ausreichend stabiler Form zu keinem Zeitpunkt, auch nicht vor dem Unfallereignis, bestanden habe. Die psychischen Störungen führten begleitend auch zu einer zumindest leichtgradigen Einschränkung des neuropsychologisch zu erfassenden Leistungsprofils. Hierdurch entstehe zusätzlich eine Belastung für die Beschwerdeführerin, die sie aufgrund der diesbezüglich fehlenden suffizienten Copingstrategien in einem anspruchsvollen akademischen Beruf nicht werde ausgleichen können. Eine Verweistätigkeit in einem anderen Beruf könne das Belastungsprofil für die Beschwerdeführerin senken, so dass grundsätzlich hier eine Arbeitsfähigkeit von etwa 50 % (auch unter Berücksichtigung der leichten neuropsychologischen Defizite und deutlich erhöhter Vulnerabilität gegenüber einer depressiven Entwicklung) als leistbar anzusehen wäre ( Urk. 7/176/26-27 ).

#### **E. 10**

), so ist es ihr im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht ohne Weiteres zuzumuten, dass sie die zu erledigenden Aufgaben an den guten Tagen vornimmt. Aufgrund ihrer Persönlichkeitsstörung liegt es nahe, dass die Beschwerdeführerin als Einzelgängerin durch das Leben geht. Dies ist jedoch nicht mit einer sozialer Isolation gleichzusetzen. Die Beschwerdeführerin hat regelmässigen Kontakt zu ihren Eltern und einem guten Kollegen ( Urk. 7/270/7). Mehrmals pro Woche nimmt sie Therapien in Anspruch ( Urk. 7/270/7). Ausserhäusliche Tätigkeiten sind ihr uneingeschränkt möglich. Die Observation zeigte denn auch eine durchaus aktive Beschwerdeführerin ( Urk. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.